



Kleingartenordnung

Kleingartenverein „Baslerkopf“ e.V.

79395 Neuenburg am Rhein

Vorwort

Im Bundeskleingartengesetz steht folgendes als Definition für einen Kleingarten (Fassung vom 28. Februar 1983, Stand: 19.09.2006)

Ein Kleingarten ist ein Garten, der

- Dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbstätigen gärtnerischen

Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) sowie in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der

Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss. Aber in erster Linie sollen alle Kleingärtner ihren Garten genießen!

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen, Rasen und Blumenwiesen.

Naturgemäße Anbauweisen, durch zum Beispiel Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt können Blumenwiesen angelegt werden, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind.

Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Niederschlagswasser ist aufzufangen, zu sammeln und vorrangig zum gießen der Pflanzen zu verwenden.

Achtung, die einzelnen Parzellen haben kein Trinkwasser!!

Die Wasserversorgung erfolgt über einen separaten Brunnen.

Parzelleneigene Wasserleitungen fangen am Hauptabsperrschieber der jeweiligen Parzelle an, dafür ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Die Hauptabsperrschieber jeder Parzelle und die Hauptwasserleitungen sind Eigentum der Stadt Neuenburg und dürfen nur vom Bauhof instandgesetzt werden.

Defekte Leitungen, Hauptabsperrschieber oder Wassermangel sind der Stadtverwaltung, dem Bauhof oder dem Vorstand zu melden.

- Beim Anpflanzen von Beerenobst und einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand von 0,80 m einzuhalten.
 - Spaliergerüste sind auf eine Höhe von 2 m zu begrenzen.
- Beim Anpflanzen von Spalierobst und Reben ist ein Grenzabstand von 1 m, bei Obstbäumen von 2 m einzuhalten.

Obstbäume müssen durch entsprechende Maßnahmen so gezogen werden, das die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht über Maß hinaus beeinträchtigt werden.

- Bei Neuanpflanzungen sind maximal halbstämmige Obstbaumarten genehmigt.
- Hochstämmige Bäume sind verboten, für vorhandene besteht Bestandschutz.
- Ziergehölze dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand von 2 m ist einzuhalten
 - Nadelbäume und Bambus sind nicht gestattet.
 - Das Lagern von Baumaterial, Gerümpel und Unrat ist verboten.

§ 2 Bebauung

- In jeder Parzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in Holzbauweise möglich.
- Sie darf in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Nutzung, nicht als Wochenend- oder Festwohnsitz genutzt werden.
- Die Grundfläche der Gartenlaube, einschließlich überdachtem Freisitz, darf 24 m² nicht überschreiten.
 - Die Dachfläche muß aus einem Stück bestehen.
- Die zulässigen Dachüberstände von 0,40 m zählen als Wetterschutz der Holzwände und werden nicht auf die 24 m² angerechnet.
 - Werden überdachte Freisitze am Dach der Gartenlaube errichtet, so entfallen auf dieser Seite die 0,40 m Wetterschutzdachfläche.
- Vor dem Bau von Gartenlauben, Gewächshäusern, Tomatenüberdachungen, Pergolen und vor Dachsanierungen ist jeder Gartenpächter verpflichtet, eine baurechtliche Genehmigung bei der Stadt Neuenburg einzuholen.

Baupläne müssen vorher dem Vorstand des Kleingartenvereins vorgelegt werden. Er prüft vorab die Anträge auf Baufensterlage und Abmessungen und gibt sie an die Stadtverwaltung weiter.

Für eventuelle Kosten kommt der jeweilige Pächter auf.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind Vorstand und Stadtverwaltung innerhalb 14 Tage zu informieren. Es erfolgt eine Abnahmekontrolle.

Bauwerke, welche vor erteilter schriftlicher Genehmigung entstehen, zählen als „Schwarzbauten“ und sind auf eigene Rechnung zu entfernen.

Der Gartenpächter hat mit einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand und einer Frist zum Abbau zu rechnen.

- Eine Unterkellerung und eine Feuerstelle in der Gartenlaube sind nicht gestattet.
- Im Anschluß an die Gartenlaube darf eine maximal 16 m² große Pergola erstellt werden. Form und Höhe sind der Konstruktion der Laube anzupassen. Stützen und Auflagen müssen in ausreichender Dimension gewählt werden und sicher und fest mit dem Boden verbunden sein.
- Eine feste Überdachung der Pergola ist nicht gestattet. Die Seiten dürfen nicht mit festem Material wie Mauerwerk, Holz und Glas verschlossen werden.

Die Pergola muß mit geeigneten Schling -und Kletterpflanzen begrünt werden. Als flexible Überdachungen können auch einfahrbare Markisen verwendet werden.

§ 3 sonstige bauliche Anlagen

- Das aufstellen von einem Gewächshaus pro Parzelle mit maximal 8 m² Grundfläche und einer Firsthöhe von 2 m ist erlaubt. Eine Zweckendfremdung ist nicht gestattet.
- Zum Schutz von Tomaten können Tomatenüberdachungen mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² errichtet werden.
- Es sind entweder eine Tomatenüberdachung oder ein Gewächshaus erlaubt. Beides ist nicht gestattet.
- Feuchtbiotope in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC - freie Foliendichtungen) und in einem der Gartengröße angemessenem Umfang (maximal 8 m²) sind erlaubt. Für die Absicherung ist der jeweilige Parzellenpächter selbst verantwortlich.
 - Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu errichten.
 - Das verlegen von Kunstrasen ist in der gesamten Gartenanlage verboten.
 - Frühbeete und Folientunnel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet.
- Grilleinrichtungen bzw. Grillkamane sind zulässig. Sie dürfen nur zu Grillzwecken genutzt werden. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Müllverbrennungen sind strengstens untersagt.
- Aufblasbare oder mobile Badebecken sind bis zu einem Durchmesser von 3,60 m erlaubt und können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Die Anwendung umweltschädlicher Wasserzusätze, ist wegen der fehlenden Entsorgungsmöglichkeit des Badewassers, nicht erlaubt. Hier haftet der Parzellenpächter und ist zudem für ausreichende Kindersicherung verantwortlich.
 - Das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln ist nicht statthaft.
- Toilettenanlagen dürfen nur innerhalb der Gartenhütte in Form einer handelsüblichen Campingtoilette errichtet werden. Die Entleerung darf nur in dafür vorgesehenen Entleerungsstellen erfolgen.
 - Hüpfburgen und Trampoline sind verboten.
- Das kurzzeitige aufstellen eines Pavilions als Wetterschutz zu Feierlichkeiten ist gestattet.
 - Kompostanlagen sollten im Hintergrund stehen und nicht größer wie 2 m² sein.
 - Wassercontainer sind zu begrünen.
- Eingegrabene Wassertonnen müssen verschlossen sein, sonst besteht die Gefahr des Ertrinkens !
- Wasserversorgungsschächte in denen sich die Hauptabsperrschieber in jeder Parzelle befinden, sind verschlossen und frei zugänglich zu halten.

§ 4 Einfriedungen

Die Kleingartenfläche wird zu den Verbindungswegen hin mit Hecken bepflanzt, die maximale Höhe darf 0,80 m nicht überschreiten. Bis die neuen Hecken dicht zugewachsen sind, dürfen sie von innen mit einem kleineren Zaun (maximal 0,70 m) versehen werden. Das liegt im Interesse der Hundehalter und der anderen Gartenpächter. Nach verdichtetem Heckenwuchs, was ein regelmäßiges Schneiden voraussetzt, sind die Zäune zu entfernen. Für die Kosten, Montage und Demontage sowie Entsorgung ist der jeweilige Pächter verantwortlich.

Einzäunungen oder Bepflanzungen zu angrenzenden Nachbargärten liegen im Ermessen der jeweiligen Pächter. Hier gilt ebenfalls eine maximale Höhe von 0,80 m. Diese Einzäunungen dürfen als Maschendrahtzaun oder Staketenzäunen errichtet werden.

§ 6 Kraftfahrzeuge

Die gesamte Kleingartenanlage ist für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt.
Hierzu zählen auch Motorroller, Mofas und Kleinkrafträder.
Das Parken vor den Zugängen ist verboten, diese sind Rettungswege.

§ 7 Umweltschutzmaßnahmen

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählt insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, sind besondere Beachtung zu schenken.

Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das minimalste notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind unbedingt zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln ist strengstens verboten.

Das Verbrennen insbesondere von pflanzlichen Abfällen ist verboten.

Das Fällen von Bäumen in der Gemeinschaftsanlage ist verboten. Bei größeren alten Bäumen in den Parzellen ist nach der Baumschutzsatzung der Stadt Neuburg zu verfahren.

Das Beseitigen von Hecken, Büschen und Bäumen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gestattet.

Das Einbringen von Reinigungs- und Geschirrspülmitteln sowie anderer grundwassergefährdender Stoffe in den Untergrund oder die Abwassergräben ist verboten.

Auf das Wasserhaushaltsschutzgesetz wird hingewiesen.

§ 8 Tierhaltung

Haus und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.

Hunde und Katzen sind in der Anlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen.

Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu entfernen.

Tierhalter haften für die durch ihre Tiere verursachten Schäden.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

§ 9 Gemeinschaftsanlage

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Die Pflege der Hecken zu den Wegen und an Eckparzellen zum Außenzaun hin, müssen von den jeweiligen Pächtern geschnitten und gepflegt werden.

Der Verein ist verpflichtet alle Gemeinschaftswege sauber zu halten und Anpflanzungen zu pflegen. Angelegte Rabatten müssen mit Stauden oder Sommerblumen bepflanzt werden.

Jeder Pächter ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, der Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.

Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Geleistete Gemeinschaftsarbeit wird gegen den in Vorkasse entrichteten Betrag gegengerechnet. Die Höhe des verrechneten Stundensatzes wird in der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt. Auszahlungen oder Verrechnungen auf Folgejahre, bei Mehrarbeit, sind nicht möglich.

Müll -, Sperrmüll und Fäkalien – Ablagerungen sind in der gesamten Anlage verboten und über die Müllentsorgung des Wohnsitzes zu entsorgen. Hier haften Pächter auch für ihre Gäste. Bei Nichteinhaltung werden Herkunft und Pächter ermittelt, eine schriftliche Abmahnung erteilt und kostenpflichtig entsorgt.

§ 10 Pächterwechsel und Verstöße

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muß der Kleingarten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.

Alle zur weiteren Nutzung nicht erforderlichen oder unbrauchbaren Baulichkeiten und Anpflanzungen sind auf Verlangen des Vorstandes vom ausscheidenden Pächter zu entfernen.

Der Verein sorgt für die fachgerechte Schätzung durch einen außenstehenden Wertermittler. Die Kosten der Schätzung trägt der ausscheidende Pächter.

Nur der Verein bestimmt die Pachtnachfolge.

Der abgebende Pächter verpflichtet sich, die geschätzten Gegenstände und Anpflanzungen, gegen Erstattung des Schätzwertes, auf den nachfolgenden Pächter zu übertragen.

Der Entschädigungsbetrag kann um die Kosten gekürzt werden, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierzu zählt zum Beispiel das kostenpflichtige Entfernen nicht zugelassener Einrichtungen.

Der Entschädigungsbetrag ist nach Abschluß eines Kaufvertrages dem ausscheidendem Pächter zu erstatten.

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die Kleingartenordnung ist für alle Pächter bindend !

Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle bisherigen Kleingartenordnungen.

Der Vorstand